

gionsunterrichtes an der Fortbildungsschule verbürgt noch keine Gewähr für seine Aufnahme unter die Unterrichtsfächer an Orten, wo sich gerade besondere Notwendigkeit hiezu ergibt. Auch besteht dabei die Gefahr des fortwährenden Hereinzerrens des Religionsunterrichtes in den Streit der Tagespolitik, was für die ruhige Arbeit der Schule schädlich ist. Um so bemerkenswerter ist daher der am 17. Mai 1918 gefaßte Beschluß des Landtages in Baden auf Erhebung des Religionsunterrichtes zum Pflichtfach in der Fortbildungsschule, obwohl die Regierungsvorlage von einer zwangsweisen Einführung absah. Damit tritt an Stelle der bisherigen Wiederholungsschule die Erziehungsschule mit erweitertem Unterrichtsprogramm. Für vorwiegend ackerbautreibende Gemeinden ist das Lehrstundenausmaß herabgesetzt auf eine Religionsstunde in jeder zweiten Woche. Die Erteilung des Religionsunterrichtes fällt in die Kompetenz der Kirche. Lehrer können zur Erteilung des Religionsunterrichtes nicht gezwungen werden, wohl aber freiwillig sich zur Verfügung stellen. Für das neue Fortbildungsschulgesetz stimmten mit dem Zentrum auch die Nationalliberalen.¹⁾

(Schluß folgt.)

Folgen einer etwaigen Trennung von Staat und Kirche in Deutschösterreich.

Von Dr. Karl Fruhstorfer, Theologieprofessor in Linz.

Die revolutionäre Gegenwart hat eine Frage an die Oberfläche getrieben, die bei uns sonst nur der Kirchenrechtsprofessor einmal des Jahres aus den Tiefen seiner Vorlesungsmappe hervorholte, die Frage der Trennung von Staat und Kirche. Sie beschäftigt jetzt mehr minder stark die Öffentlichkeit Deutschösterreichs.

Was bedeutete dormalen in Deutschösterreich die Trennung von Staat und Kirche? Einen Triumph des Sozialismus! Die Trennung von Staat und Kirche bildet ja einen wesentlichen Bestandteil des Programmes der österreichischen Sozialdemokratie. Punkt 8 des Programmes der sozialdemokratischen Arbeiterpartei in Österreich lautet nämlich: Erklärung der Religion als Privatsache; Trennung der Kirche vom Staate und Erklärung der kirchlichen und religiösen Gemeinschaften als private Vereinigungen, die ihre Angelegenheiten ganz selbstständig ordnen. Ganz logisch ist der Trennung der Kirche vom Staat das Prinzip vorangestellt: Erklärung der Religion als Privatsache. Folgt ja daraus von selber, daß der Staat sich freimachen muß von der Kirche.

¹⁾ „Katechetische Monatschrift“ (Münster) 1918, S. 171 u. 235 bis 238. Die Begründung durch die Zentrumspartei und die Motivierung von Seite der katholischen und evangelischen Jugendpflegerverbände in „Katechetische Blätter“ (München) 1918, S. 361 bis 363.

Was bedeutete bei uns die Trennung von Staat und Kirche? Einen Sieg der Synagoge! Das Judentum nämlich, das an der Spitze der Sozialdemokratie und der Loge steht, ist eifrig bemüht, nach dem Thron auch den Altar zu stürzen, daher zunächst den Einfluß der von Christus gestifteten Kirche möglichst zu schwächen durch Trennung des Staates von der Kirche. Sind einmal Kirche und Staat von einander getrennt, dann glaubt man mit der Kirche über kurz oder lang ganz fertig zu werden. Im Plan der Kirchenfeinde ist die Trennung von Kirche und Staat eine Vorstufe zur völligen Vernichtung der Kirche.

Die Trennung von Kirche und Staat kann in milderer und schärferer Form, mit einem gewissen Wohlwollen gegen die Kirche, aber auch rücksichtslos, in schroff kirchenfeindlicher Weise durchgeführt werden, wie Beispiele lehren.¹⁾

Die Trennung von Staat und Kirche ist verwirklicht in den Vereinigten Staaten Nordamerikas, wo nie ein anderer Zustand zwischen den beiden Gewalten herrschte. In der nordamerikanischen Union besteht allgemeine Gewissens-, Religions- und Kulturfreiheit. Niemand wird von Staats wegen irgendwie genötigt, einer Kirche oder Konfession anzugehören oder zu kirchlichen Zwecken wider seinen Willen etwas beizusteuern. Es kann jemand in der nordamerikanischen Union geboren und erzogen werden, heiraten und sterben, ohne mit der Kirche in Verbindung kommen zu müssen. Die staatlichen Schulen Nordamerikas sind religiös-neutral; in ihnen wird nicht konfessioneller Religionsunterricht erteilt, sondern nur eine allgemeine Morallehre. Der Staat gewährt keiner Religionsgemeinschaft finanzielle Unterstützung, er gibt keiner eine rechtlich ausgezeichnete Stellung im öffentlichen Leben der Nation. Die Diener der Kirche sind in den Augen des Staates nicht etwa öffentliche Beamte, sondern nur Angestellte eines privaten Vereines. Die Kirche ist in den Vereinigten Staaten Nordamerikas nichts weiter als ein privater Verein und untersteht der staatlichen Vereinsgesetzgebung, die allerdings Rücksicht nimmt auf die Organisation der Kirche und ihr ein beträchtliches Maß von Freiheit gewährt. So übt der Staat keinen Einfluß auf die Besetzung der Bischofsitze und Pfarreien. Das ist vollständig der Kirche selbst überlassen. Der Staat behindert nicht die Tätigkeit der kirchlichen Orden, behindert nicht die Errichtung von katholischen Privatschulen. Daher treffen wir in Nordamerika sowohl katholische Volksschulen wie katholische Hochschulen. Der Staat läßt der Kirche auch hinsichtlich ihres Vermögens ziemlich freie Hand. Doch bestehen Amor-

¹⁾ Vgl. Neundörfer, „Die Frage der Trennung von Kirche und Staat nach ihrem gegenwärtigen Stande.“ München u. Mergentheim 1913. — Sägmüller, „Der rechtliche Begriff der Trennung von Kirche und Staat.“ Rottenburg a. N. 1916.

tificationsgesetze, die eine Höchstgrenze für kirchliche Vermögensansammlungen festsetzen; ferner wird für Veräußerung und hypothekarische Belastung kirchlichen Grundbesitzes gerichtliche Genehmigung gefordert. Das Kultusvermögen ist meist von Staats- und Ortssteuer frei.

Daß das Trennungsgesetz in den Vereinigten Staaten Nordamerikas Härten möglichst zu vermeiden sucht, ersieht man auch aus folgendem. Die Trauung durch den Geistlichen wird auch vom Staate unter wenigen formellen Voraussetzungen anerkannt, so daß ein Zwang zur Ziviltrauung nicht obwaltet. Störung gottesdienstlicher Versammlungen sowie Gotteslästerung ist mit schwerer Strafe bedroht. Lärmende Beschäftigungen sind in der Nähe des Gotteshauses verboten. Die Geistlichen sind vom Militärdienst und vom Geschworeneneid befreit. Die Eidesformel vor Gericht kann sich jede Kirche nach ihrem Bekenntnis wählen.

In der nordamerikanischen Union fällt Trennung von Kirche und Staat nicht zusammen mit Religionslosigkeit des letzteren. Werden doch die Sitzungen des Kongresses, der obersten gesetzgebenden Versammlung, durch Gebet eröffnet. Der neu erwählte Präsident leistet den Eid auf die Bibel. Zu seinen Rechten zählt auch die Befugnis, Buß- und Fasttage wie Danktage auszusprechen. Jedoch vermeidet es der Staat, hierbei in ein näheres Verhältnis zu einer bestimmten Kirche oder Konfession zu treten. Freilich, viel Kraft wird eine konfessionslose, ganz allgemeine Religion nicht auszuüben vermögen.

Ganz anderen Charakter als in den Vereinigten Staaten Nordamerikas trägt das Trennungsgesetz in Frankreich. Hier beugt die Trennung: Beraubung und Knechtung der Kirche.

Da Abraham seine Magd Hagar entließ, gab er ihr Brot und einen Schlauch Wasser mit. Als der französische Staat sich von der Kirche trennte, die er längst schon als ancilla betrachtet hatte, nahm er derselben ihre Subsistenzmittel weg. Auf etwa 400 Millionen Franken beläuft sich der Gesamtwert des Besitzes, den der französische Staat der Kirche raubte, ohne daß er selber reicher geworden wäre — der Reichthum wanderte in einige Privatsäcke. Ja, eine arme und unfreie Kirche wollte das französische Trennungsgesetz schaffen. Es wollte die hierarchische Verfassung der Kirche sprengen, ihr eine Laienverfassung auferlegen. Die öffentliche Ausübung des katholischen Kultus wurde nämlich abhängig gemacht von der Gründung von Kultusvereinen, in denen nicht Bischof und Pfarrer, sondern Laien zu entscheiden haben. Trotz der Trennung von der Kirche will der französische Staat das Oberaufsichtsrecht über die Vermögensverwaltung der Kultusvereine führen, ja bei etwaigen Spaltungen in einem Kultusverein nimmt der Staat für sich allein das Urtheil darüber in Anspruch, welche von den streitenden Parteien rechtgläubig sei und daher die Güter des betreffenden Kultusver-

eines zu erhalten habe. In bewundernswerter Bescheidenheit legt sich der getrennte französische Staat das donum infallibilitatis in rebus fidei bei! Trotz Trennung von Kirche und Staat ein Staatskirchentum wie in der Blütezeit des Gallikanismus! Während die Freidenkervereine und Freimaurerlogen ungehindert sich entfalten können, werden die katholischen Orden unterdrückt. Fast alle kirchlichen Orden wurden aus Frankreich verbannt, die Zugehörigkeit zu einem vom Staat nicht genehmigten kirchlichen Orden wird als ein Verbrechen mit Geld- und Gefängnisstrafe geahndet. Ordensmitglieder dürfen nicht einmal in Laienkleidung in katholischen Privatschulen Unterricht erteilen. In den öffentlichen Schulen Frankreichs darf nur außerhalb der Schulstunden Religionsunterricht gehalten werden. In den Schulbüchern der Staatsschulen werden zwei Worte vermieden: Gott und Seele. Keine religiösen Abzeichen werden in den Staatsschulen geduldet. Das französische Trennungsgesetz verbietet, irgend ein religiöses Abzeichen an öffentlichen Bauwerken oder Stätten anzubringen mit alleiniger Ausnahme der Kultusgebäude, der Begräbnisorte, Grabdenkmäler, Museen und Ausstellungen.

In Frankreich ist die Trennung von Kirche und Staat gleichbedeutend mit Religionslosigkeit, ja mit Religionshaß des Staates.

Dank dem durch Pius X. entflammten mutigen Widerstand der Katholiken sind die vom französischen Trennungsgesetz geforderten, im schroffen Widerspruch zur kirchlichen Verfassung stehenden katholischen Kultusvereine nie zustande gekommen. Die Regierung konnte sich nicht helfen: sie muß den katholischen Kult ohne solche Kultusvereine weiterbestehen lassen.

Nach Anführung zweier typischer Beispiele können wir an die Beantwortung der Frage schreiten: Welche Folgen schließt die Trennung von Kirche und Staat im allgemeinen für die Kirche und Religion in sich?

Trennung von Staat und Kirche unter unseren Verhältnissen besagt: die Kirche wird aus ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung verdrängt. Die Kirche, die doch eine vollkommene Gesellschaft mit einer eigenen Regierung ist, wird herabgewürdigt zu einem Privatverein, wird der staatlichen Vereinsgesetzgebung unterstellt. Schläge das nicht dem Ansehen der Kirche tiefe Wunden?

Dein Gott ist auch mein Gott und dein Volk mein Volk — das wäre das ideale Verhältnis zwischen Staat und Kirche. Doch der von der Kirche getrennte Staat betrachtet die Religion lediglich als Privatsache. Ihm ist es daher gleichgültig, ob seine Untertanen überhaupt zu einer Konfession sich bekennen. Ihm ist es einerlei, ob seine Bürger dem Christentum angehören oder dem Judentum oder dem Mohammedanismus oder dem Heidentum. Das Gesetzbuch des von der Kirche getrennten Staates hat keinen kon-

fessionellen Einschlag. Ist nicht das alles geeignet, Irreligiösität oder wenigstens religiösen Indifferentismus zu züchten?

Das Trennungsprinzip fordert, daß der Staat sich jenseits von Religion, mindestens jenseits von der geoffenbarten Religion stelle. Nun aber ist der Schöpfer der Menschen zugleich der Schöpfer der menschlichen Gesellschaft. Er ist es auch, der sie in ihrem Bestande erhält. Wir schulden ihm also nicht nur private Verehrung, sondern auch öffentlichen Kult, jenen Kult, der Gott gebührt nach der christlichen Offenbarung. Das Trennungsprinzip beinhaltet die Regierung der übernatürlichen Ordnung durch den Staat, wie es in der päpstlichen Kritik des französischen Trennungsgesetzes heißt.¹⁾

Gewiß, der von der Kirche getrennte Staat nimmt allzusehr den Diesseitsstandpunkt ein. Ihm ist es ausschließlich darum zu tun, Ruhe herzuhalten, das irdische, zeitliche Wohl der Untertanen zu fördern. Er vergißt, daß wir Menschen zu einer übernatürlichen Seligkeit bestimmt sind. Der von der Kirche getrennte Staat hilft der Kirche nicht bei Erreichung ihres Zieles: die Menschen zur ewigen Glückseligkeit zu führen. Er schließt ja die Kirche von der öffentlichen Erziehung der Jugend aus und macht seine Gesetze ganz unbekümmert um die Binde- und Lösegewalt der Kirche: das Trennungsprinzip begreift in sich Verstaatlichung der Ehe, Verstaatlichung des Begräbnißwesens. Der von der Kirche getrennte Staat läßt der Kirche weder ideelle noch materielle Unterstützung ange-
deihen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Kirche dem Grundsatz, die beiden höchsten Gewalten seien zu trennen, nicht zustimmen kann.²⁾ Indes kann sich unter Umständen die Kirche mit der Trennung als dem geringeren Uebel abfinden. Nicht getrennt, aber auch nicht geeint ist sicherlich auch nicht das richtige Verhältnis zwischen Staat und Kirche. Es kann dann ein derart unseidlicher Zustand herauswachsen, daß die Trennung als das geringere Uebel erscheint.

Trennung von Staat und Kirche besagt: Entkirchlichung des Staates. Auch Entstaatlichung der Kirche? Keineswegs, auch bei Trennung von Kirche und Staat kann die Hand des Staates schwer auf der Kirche lasten und ihre freie Entwicklung auf Schritt und Tritt hemmen, wie wir in Frankreich sehen. An sich würde aus dem Trennungsprinzip allerdings folgen: keine staatliche Mitwirkung bei Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Kirchenämtern, keine staatliche Einflußnahme bei Ausbildung und Anstellung der Geistlichen, bei Besetzung der Bischofsitze. Sogenannte Hofbischöfe oder von der Politik eingesetzte Bischöfe sind dann unmöglich, was nur

¹⁾ Enzyklika „Vehementer nos“ vom 11. Februar 1906.

²⁾ Vgl. Denzinger-Bannwart, Enchiridion Symbolorum¹¹ 1615, 1755, 1995.

zum Segen für die Kirche ist. Wenn die Politik Bischöfe freiert, sagte einmal Kardinal Gruscha zu einer Deputation von Politikern, hat die Kirche aufgehört, Kirche zu sein. Das Trennungsprinzip schließt weiter an sich aus staatliche Gesetze hinsichtlich Orden und Kongregationen, staatliche Einflußnahme auf den Gottesdienst, staatliche Mitwirkung und Aufsicht betreffs der kirchlichen Vermögensverwaltung. Bekanntlich ist der Staat nicht immer der beste Verwalter und tüchtigste Wirtschaftser. Aber selbst wenn die berührten günstigen Momente eintreten, ist und bleibt die Trennung von Kirche und Staat ein Uebel. Denn immer widerspricht sie dem Verhältnis, das nach Gottes Willen zwischen den höchsten Gewalten auf Erden bestehen soll. Uebrigens wäre es ein Irrtum zu glauben, es lasse sich eine vollständige Trennung von Kirche und Staat erreichen. Da nämlich die Mitglieder der Kirche zugleich Bürger des Staates sind, wird der Staat immer Einfluß zu gewinnen suchen auf kirchliche Dinge. Der Staat wird nicht und kann nicht die Kirche ganz und gar ignorieren.

Betrachten wir jetzt im besonderen einige Trennungsfolgen!

Bei der obwaltenden Vorliebe für Sozialisierung dürfte der Staat im Falle der Trennung kaum der Kirche alle ihre Güter lassen. Aneignung von Kirchengut war in Frankreich nicht der letzte Grund für den Staat, die Trennung von der Kirche zu betreiben. Würde die Republik Oesterreich hinter der französischen im Nehmen von Kirchengut zurückbleiben wollen? Wahrscheinlich würde im Falle der Trennung Deutschösterreich die Kirche trennen von — ihrem Grund und Boden. Aber selbst wenn es bei uns ohne Kirchenraub abginge, selbst wenn das Kirchengut ungeschmälert bliebe, es würde nicht hinreichen zur Bestreitung der Kultuskosten, zum Unterhalt des Kultuspersonales.

Frankreich ist ein reiches Land und doch haben dort nach der Trennung von Staat und Kirche in erschreckendem Maß sich bemerkbar gemacht: die Priesternot und die Not der Priester. Viele Priester und sogar Bischöfe haben in Frankreich kein standesgemäßes Einkommen. Hungergehälter sind ihr Anteil. So spärlich fließen die freiwilligen Beiträge ein. Was Wunder, wenn die Zahl der Priesteramtskandidaten bedeutend zurückging, so daß schon vor dem Krieg in Frankreich viele Pfarreien ohne Geistliche waren? Wie allzu große Wohlhabenheit des Klerus auf die Laien ärgerniserregend wirkt, so mindert auch Armut und Not des Säkularklerus sein Ansehen in den Augen der Leute, so daß die Priesterberufe immer seltener werden.

Priesternot und Not der Priester würden bei Trennung von Staat und Kirche auch bei uns sich einstellen, empfindlicher und ärger als es jetzt schon der Fall ist. Sie würden sich einstellen trotz Kirchensteuer. Can. 1496 des Corpus Juris can. sagt: „Ecclesiae ius quoque est, independens a civili potestate, exigendi a fidelibus

quae ad cultum divinum, ad honestam clericorum aliorumque ministrorum sustentationem et ad reliquos fines sibi proprios sint necessaria.“ Allein jede Steuer wird lästig empfunden. Würde das notwendig gewordene 6. Kirchengebot: Du sollst die vorgeschriebene Kirchensteuer zahlen, nicht als lästiges *Novum* betrachtet werden? Würde die unvermeidliche Ausschreibung einer Kirchensteuer durch die kirchliche Behörde nicht von den Gegnern mißbraucht werden, um gegen Kirche und Geistlichkeit aufs neue zu schüren? Auch in Anbetracht der immer höher und mehr werdenden staatlichen Steuern, in Anbetracht unserer verzweifeltsten Finanzlage und der daraus folgenden Volksverarmung wäre auf einen hinreichenden Ertrag der Kirchensteuer nicht zu rechnen. Ueberdies stünde zu befürchten, daß Laien unter Berufung auf ihre materiellen Leistungen ungebührlich in die Leitung der Kirche sich einzumengen suchen würden. Diese Einmischung wäre umso mehr zu fürchten, wenn, wie in Frankreich, das staatliche Trennungsgesetz eine Spitze gegen die hierarchische Verfassung der Kirche hätte.

In Nordamerika hat das Bestreben, die nötigen finanziellen Mittel für den Kultus aufzubringen, dazu geführt, den Eintritt in das Gotteshaus von der Erlegung einer Taxe abhängig zu machen. Im neuen kirchlichen Gesetzbuch, Can. 1181, ist aber dies ausdrücklich verboten. — Die Erhöhung der Messstipendien könnte nur teilweise den Ausfall der staatlichen Unterstützung wettmachen. Mehr dürfte erzielt werden durch das Vergeben der Kirchenstühle mittels Vizitation, wie dies in Amerika geschieht.

Unter der Trennung hätten auch die Seminaristen zu leiden. Was immer die Zukunft bringen mag, in jedem Fall verdient alle Beachtung das Canisius-Werk in Wien und der vom hochwürdigsten Linzer Bischof Johannes Maria erlassene Aufruf,¹⁾ in den einzelnen Pfarreien der Diözese Linz einen Fonds zu sammeln zur Unterstützung bedürftiger und würdiger Priestertumsandidaten. Das ist kluge Vorsorge und Selbsthilfe zur Sicherstellung des priesterlichen Nachwuchses.

Die Trennung von Kirche und Staat machte die Seelsorge schwieriger. Die Schwierigkeit der Seelsorge würde noch gesteigert werden durch den stärker eintretenden Mangel an Seelsorgern. Indes wären die Priesternot und die Not der Priester nicht die schlimmsten Trennungsfolgen. Glaube die Republik mir ja nicht, daß die Furcht vor Entbehrung den Klerus servil, nachgiebig machen werde in Bezug auf Schul- und Ehegesetzgebung!

Zuweilen kann man hören: die Trennung von Staat und Kirche in Deutschösterreich muß durchgeführt werden. Denn Deutschösterreich ist zu arm, als daß es auch noch die Geistlichen besolden könnte. Nun, was der Staat den Geistlichen gibt, ist ihnen vom

¹⁾ Linzer Diözesanblatt 1917, Nr. 17, S. 160 f.

Staat nicht geschenkt. Was der Staat den Geistlichen reicht, ist teils Kirchengut, teils Gegenleistung für die Dienste der Geistlichen an den Staat. Zu den Dienstleistungen der Geistlichen an den Staat gehört die mühevollen, viele Zeit beanspruchende Matrikenführung. Trennung von Staat und Kirche hätte die Verstaatlichung der Matrikenführung zur Folge. Der Staat wäre dann genötigt, für seine Matrikenführung weltliche Beamte anzustellen. Die weltlichen Matrikenführer aber müßte die arme Republik Oesterreich sicher besser besolden als die geistlichen Matrikenführer. Ob alle weltlichen Matrikenführer ihrer Aufgabe so gewissenhaft nachkämen wie die Diener der Kirche? In Ungarn hat man mit der weltlichen Matrikenführung nicht die beste Erfahrung gemacht.

Mancher Seelsorger mag sich denken: „Hätte ich nur die Matrikenführung für den Staat vom Hals oder besser von den Fingern! Wie viel Zeit raubt sie der Seelsorge, wie ist sie so öde, so geisttötend! Insofern die Trennung von Staat und Kirche Verstaatlichung der Matrikenführung bringt, sei sie mir begrüßt! Die bloß kirchliche Matrikenführung ist ja weit einfacher!“ Es sei die Gegenerwägung gestattet: bringt die Matrikenführung für den Staat den Seelsorger nicht in Berührung mit manchen Laien, zu denen seelsorglich zu reden dem Priester sich sonst wenig oder keine Gelegenheit bietet? Höfliches, freundliches Entgegenkommen des geistlichen Matrikenführers im Parteienverkehr wird nicht verfehlen, günstigen Eindruck auf solche zu machen, die nur deshalb das Pfarramt aufsuchen, weil der Staat sie dahin weist. Ferner, daß der Staat die Matrikenführung vollständig der Kirche überläßt, ist dies dem Ansehen der Kirche nicht förderlich? Die öde Matrikenführung im Namen des Staates scheint nicht ohne Nutzen für die Seelsorge, die Verstaatlichung der Matrikenführung nicht ohne Schaden für die Kirche zu sein.

Die Trennung von Staat und Kirche brächte uns Verstaatlichung oder vielleicht besser gesagt Verweltlichung der Ehe: Ziviltrauung und Auflösbarkeit der Ehe durch den Staat. Das Programm der österreichischen Sozialdemokratie verlangt denn auch im unmittelbaren Anschluß an die Trennung der Kirche vom Staat: obligatorische Zivilehe. Die Aussicht aber, vor dem Staat das Eheband wieder lösen und ein neues knüpfen zu können noch bei Lebzeiten des anderen Ehetheiles, würde weder den sittlichen Ernst, den das Eingehen der Ehe erheischt, fördern noch die Heilighaltung der eingegangenen Ehe. In den Städten zumal würde vielen Ziviltrauungen keine kirchliche Trauung folgen. Die Konkubinate in Stadt und Land würden zunehmen: legalisiertes Konkubinat — das ist die vom Staat anerkannte Zivilehe geschiedener Katholiken. Allerdings weist man gegnerischerseits hin auf das katholische Bayern, wo, wie man sagt, die auflösbare obligatorische Zivilehe die Zahl der Ehetrennungen nicht vergrößert habe. In Wirklichkeit lehrt die

Statistik, daß in Bayern die Zahl der unkirchlichen Ehetrennungen unter den Katholiken in steter Zunahme begriffen ist.¹⁾ Wenn diese Zahl immerhin geringer ist als z. B. im protestantischen Preußen oder Sachsen, ist das ein Beleg dafür, daß Gebiete mit vorwiegend katholischer Bevölkerung dem schleichenden, entsittlichenden Gift der Zivilehe weit größeren Widerstand entgegensetzen als Länder mit vorwiegend protestantischer Bevölkerung, zumal wenn die Katholiken wie in Bayern eine konfessionelle Schule haben. Jener Hinweis auf das katholische Bayern geschieht nur darum, den Widerstand der österreichischen Katholiken gegen die obligatorische Zivilehe zu lähmen.

Wenn der von der Kirche getrennte Staat um das kirchliche Eherecht sich ganz und gar nicht kümmert, braucht auch die Kirche keine Rücksicht zu nehmen auf die staatliche Ehegesetzgebung. Das bedeutete für den Seelsorger eine Vereinfachung der Ehefachen. Andererseits aber würde die Verstaatlichung der Ehe dem Seelsorger neue Lasten aufbürden: jetzt müssen die Brautleute zum Pfarrer kommen; nach der Trennung von Kirche und Staat kann der Pfarrer die Brautleute auffuchen, um sie zu bitten, im Angesicht der Kirche die Ehe zu schließen. Die obligatorische auflösbare Zivilehe würde dem Seelsorger heikle Fälle im Beichtstuhl und am Sterbebett schaffen.

Die bitterste Folge der Trennung von Staat und Kirche bildete die Verweltlichung der Schule. Obligatorische, unentgeltliche und weltliche Schule! diktiert das Programm der österreichischen Sozialdemokratie. Also der Unterricht in der heiligen Religion kein Schulgegenstand mehr. Katechismus und Biblische Geschichte zählen nicht mehr zu den Schulbüchern. An Stelle des Religionsunterrichtes tritt als Schulgegenstand religionsloses, schales Moralisieren. Höchstens darf im Schulgebäude außerhalb der Schulstunden vom Geistlichen Religionsunterricht jenen Kindern erteilt werden, die freiwillig dazu erscheinen. Kein Bild des Gekreuzigten mehr in der Schule. Kein Schulgebet. Die Schüler dürfen von der Schule aus nicht mehr zur Messe und zu den heiligen Sakramenten geführt werden. Den Schülern darf zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten keine Schulstunde freigegeben werden. — Die verschiedensten Kenntnisse sollen durch die Schule vermittelt werden, nur nicht Kenntnisse aus der heiligen Religion. Werden nicht viele den verderblichen Schluß ziehen: die Religion ist dem Menschen nicht notwendig? Sollte gar der Eintritt in die Schule dem Priester verboten werden, wo dann die Kinder religiös-sittlich unterrichten? Das kirchliche Gesetzbuch (Can. 1379) mahnt zur Gründung katholischer Schulen. Allein auch wenn die Errichtung katholischer Privatschulen staatlich erlaubt bliebe, es fehlten uns die Geldmittel, überall solche Schulen

¹⁾ Rost, „Beiträge zur Moralstatistik“. Paderborn 1913.

ins Leben zu rufen. Eine religiös teils gar nicht, teils nur notdürftig unterrichtete Jugend wäre in unseren Ländern die Wirkung der aus der Trennung von Staat und Kirche sich ergebenden Verweltlichung der Schule. Eine derartige Jugend aber kann nicht Trost, Freude und Stütze der Kirche sein. Die aus der Trennung folgende Aufhebung der staatlichen Bestimmungen bezüglich des Religionsbekenntnisses der Kinder aus Mischehen, die eintretende Aufhebung der im schulpflichtigen Alter einen Religionswechsel unmöglich machenden Sperre vermöchte nicht aufzuwägen die Nachteile, die entständen aus der Verweltlichung der Schule.

Scheiden tut weh, sagt das Sprichwort. Die Trennung von Staat und Kirche in Deutschösterreich würde mancherlei Weh über die Kirche daselbst bringen. Darum müssen Klerus und Volk mit aller Kraft die Trennung zu verhindern trachten. Je straffer die Katholiken in religiöser und politischer Hinsicht organisiert sind, je entschiedener und mutiger die Katholiken für die katholische Sache in der Öffentlichkeit eintreten, je kräftiger die christliche Presse sich entwickelt, je mehr die christliche Jugendbewegung in Fluß kommt, desto weniger wird es den Gegnern gelingen, die Trennung von Staat und Kirche zu verwirklichen. So viel sich erkennen läßt, will die Sozialdemokratie Deutschösterreichs die Trennung von Staat und Kirche nicht mit einem Schlag vollziehen, sie sucht ihr Ziel schrittweise zu erreichen. Indem sie immer wieder Anstrengung macht, Ehe und Schule zu verweltlichen, will sie der vollständigen Trennung von Staat und Kirche mächtig vorbauen. Doch wir werden das Herztum der deutschen Jugenderziehung, den christlichen Religionsunterricht, von der Republik uns nicht rauben lassen! Wir sind nicht gesonnen, das Sakrament der Ehe in die profanen Hände des Staates zu legen, die Ehe politischer Willkür preiszugeben.

Indes auch der Republik Oesterreich würde die Trennung von der Kirche nicht zum Nutzen sein. Kirchenraub bringt keinen Segen. Wieder würde sich bewahrheiten das Wort beim Propheten: *misit in sacculum pertusum*.¹⁾ Die Republik Oesterreich genießt sehr geringes Ansehen, was in Anbetracht des Ursprunges, der Entwicklung und Regierung dieses Staates nicht zu verwundern ist. Die Trennung von der Kirche würde die Autorität der Republik Oesterreich gewiß nicht erhöhen. Die Autorität des von der Religion losgetrennten Staates ruht auf dem Flugsand menschlicher Unbeständigkeit oder auf der Diktatur roher Gewalt. Je mehr der Staat die Religion achtet und beachtet, sie schützt und fördert, um so mehr nützt er sich selbst.

Sollte die Trennung von Staat und Kirche bei uns dennoch kommen, der göttliche Stifter der Kirche kann auch dieses Uebel zum Guten wenden. Wir werden unsere Priesterpflichten auch unter er-

¹⁾ Agg. 1, 6.

schwerten Umständen mit voller Hingabe an die heilige Sache erfüllen. Ledig der Fesseln des Staates, werden wir ungebeugt unseren Weg gehen. Sollten alle Staaten der Erde sich trennen von der Kirche Christi, die katholische Kirche wird nicht untergehen; denn sie ist keine menschliche Einrichtung, sie ist das Werk Gottes.

Aus der altdutschen Herz-Jesu-Verehrung.

Von Karl Rischstätter S. J., Bonifatius-Haus bei Emmerich (Rheinland).

„Jetzt sterbe ich gern, weil man anfängt, das heiligste Herz des Erlösers zu kennen“, so heißt es 1686 in einem Briefe der seligen Margareta Maria Macoque, als sie nach zwölfjährigem Beten und Dulden bei einigen ihrer Novizinnen einen ersten kleinen Erfolg in ihrem Apostolat der Herz-Jesu-Verehrung bemerkte. An P. Croiset S. J. schrieb sie 1689, ein Jahr vor ihrem Tode, von der Verehrung des göttlichen Herzens: „Obwohl dieser Schatz der Liebe ein Gemeingut für die ganze Welt ist, auf das jedermann ein Anrecht hat, war er bisher verborgen gewesen.“

Seitdem ist die Verehrung des heiligsten Herzens Jesu mit all ihren Gnaden und all ihrem Segen in der Tat zum Gemeingut der katholischen Welt geworden. Die demütige Ordensfrau von Paray-le-Monial war in der Hand des Herrn das Werkzeug gewesen, die Pläne der Vorsehung zu verwirklichen, der Herz-Jesu-Verehrung die kirchliche Anerkennung zu verschaffen und sie in der ganzen Kirche heimisch zu machen.

Wenn die Selige aber die Ansicht aussprach, „dieser Schatz der Liebe“ sei bis dahin verborgen gewesen, so war das, wenigstens was das deutsche Mittelalter angeht, ein Irrtum. Nicht bloß einer heiligen Gertrud und einer seligen Mechthild war die Verehrung des heiligsten Herzens bekannt, nicht bloß Tauler, Suso und Landsberger haben von ihr gepredigt und geschrieben. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts tritt der Herz-Jesu-Gedanke wie etwas Selbstverständliches in deutschen Gebeten und Mystikerschriften wie in der deutschen Predigt auf, und zwar bei manchen Kanzelrednern häufiger, als es heute, von der eigentlichen Herz-Jesu-Predigt abgesehen, gewöhnlich der Fall ist. Kein einziger kirchlich treuer deutscher Mystiker kann seit dem 13. Jahrhundert genannt werden, der nicht vom „minniglichen Herzen unseres lieben Herrn“ geschrieben hätte. Häufig ist von ihm in der religiösen Dichtung die Rede. Herrlich entfaltet zeigt sich die Herz-Jesu-Verehrung endlich in zahllosen mittelhochdeutschen und mittelniederdeutschen Gebeten, die sich, bisher ganz unbekannt, in den Handschriften der Andachts- und Gebetbuchliteratur des 14. und 15. Jahrhunderts erhalten haben. Auch in der religiösen Kunst des 15. und 16. Jahr-